

BERICHT
Medizinisches
Versorgungszentrum
Crailsheim GmbH

Crailsheim

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025 und
des Lageberichts

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
II. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	4
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
G. Schlussbemerkung	15

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025 1–7

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 1–13

Rechtliche Verhältnisse 1

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach
§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG – 4

Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Hinweise:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
D&O	Directors and Officers
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KV	Kassenärztliche Vereinigung
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
SGB V	Sozialgesetz Fünftes Buch
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

**Medizinisches Versorgungszentrum
Crailsheim GmbH,
Crailsheim,**

im Folgenden auch Gesellschaft oder MVZ genannt,

beauftragte uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das geprüfte Unternehmen.

Die Gesellschaft ist nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften, sondern aufgrund von Abschnitt VI § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zu prüfen.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang erweitert. Bezüglich der Erweiterungen verweisen wir auf Abschnitt F. dieses Prüfungsberichts.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 21. November 2025 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft besonders hinzuweisen:

- Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 186. Das Jahresergebnis liegt damit um T€ 48 unter dem Vorjahresüberschuss sowie um T€ 14 unter dem im Wirtschaftsplan angesetzten Betrag.
- Die betrieblichen Erträge liegen mit T€ 5.219 um T€ 472 über dem Vorjahresniveau. Die Erlössteigerung resultiert im Wesentlichen aus der allgemeinen Zunahme an Patienten und der Steigerung der Hausarztverträge. Des Weiteren stiegen die ambulanten Eingriffe im Herzkatheterlabor und die ambulanten chirurgischen Eingriffe an.
- Der Betriebsaufwand stieg um T€ 514 auf T€ 4.815. Dies ist im Wesentlichen auf den Personalzuwachs, Tarif- und Sachkostensteigerungen sowie höhere Materialaufwendungen aufgrund der Zunahme der Patientenzahlen zurückzuführen.
- Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft wurde durch den Landkreis Schwäbisch Hall im Rahmen des Cash-Pools sichergestellt. Zum Stichtag ist der Kassenkredit in Höhe von T€ 425 in Anspruch genommen.

Künftige Entwicklung der Gesellschaft

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft hervorzuheben:

- Der Wirtschaftsplan 2026 sieht einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 200 vor. Die Planung basiert auf dem Jahresergebnis 2025.
- Die Geschäftsführung sieht als wesentliches Risiko vor allem den Ärztemangel. Die Besetzung von Arztstellen erweist sich weiterhin als sehr schwierig. Eine Chance stellt hierbei die Anerkennung des MVZ als Akademische Lehrpraxis der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg dar. So werden Studierende für ein Blockpraktikum gewonnen.
- Die Gesellschaft nimmt zur Finanzierung der Investitionen und des laufenden Praxisbetriebs Cash-Pool-Mittel des Landkreises in Anspruch. Diese sind in Wirtschafts- und Finanzplan so vorgesehen.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für realistisch.

Darüber hinaus verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Angaben zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses der Gesellschaft in Abschnitt E. II. sowie auf unsere Angaben im nachfolgenden Abschnitt B. II. unseres Berichts.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Gemäß unserer Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB weisen wir insbesondere auf folgende Sachverhalte hin, die die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können:

Die Gesellschaft ist nicht mehr bilanziell überschuldet und erwirtschaftete zum zweiten Mal einen Jahresüberschuss.

Aufgrund der Investitionstätigkeit, insbesondere in die Arztstühle sowie Erstausrüstung, sowie zur Sicherung der Liquidität aus dem Betrieb wurde der Kassenkredit im Rahmen der Cash-Pool-Vereinbarung im Umfang von T€ 425 in Anspruch genommen. Das Cash-Pool-Konto wird durch den Landkreis Schwäbisch Hall geführt, welcher wiederum Gesellschafter der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH, Crailsheim, ist. Letztere ist wiederum Alleingesellschafterin des MVZ.

Ohne die Inanspruchnahme des vorgenannten Kassenkredits wäre die Gesellschaft zahlungsunfähig. Im Jahr 2024 wurde erstmalig unter normalen Bedingungen ein Jahresüberschuss erzielt. Die wirtschaftliche Stabilität ist abhängig von der Entwicklung der personellen Besetzung. Der Fortbestand der Gesellschaft ist weiterhin von der Inanspruchnahme des Kassenkredits abhängig. Das MVZ ist im genehmigten Wirtschaftsplan 2026 sowie in der Finanzplanung des Landkreises bis einschließlich 2031 enthalten.

Das MVZ ist zudem mit einem vom Kreistag Anfang April 2022 beschlossenen Betrauungsakt zur Beteiligung an der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall beauftragt. Damit sind Verlustausgleiche durch den Landkreis möglich.

Die Geschäftsführung geht daher vom Fortbestand der Gesellschaft aus.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim GmbH, Crailsheim, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim GmbH, Crailsheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim GmbH, Crailsheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim GmbH, Crailsheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, am 26. Juni 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Stuttgart

Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Sander
Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgenden Sachverhalt erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Gesellschaft, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Gesellschaft und der Wirksamkeit ihrer rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsrelevanten Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie folgende Prüfungsschwerpunkte des Berichtsjahres festgelegt:

- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten die Überprüfung rechnungslegungsrelevanter interner Kontrollen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Gesellschaft hat wesentliche Teile des Rechnungswesens auf das Landratsamt Schwäbisch Hall, Schwäbisch Hall, ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die Arbeitsergebnisse des Dienstleistungsunternehmens geprüft.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Rechtsanwaltsbestätigungen wurden nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen mit hinreichender Sicherheit davon überzeugt, dass bedeutsame Rechtsstreitigkeiten nicht bestehen.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung sowie die abschließenden Arbeiten im Monat Juni 2026 von unserem Büro aus durchgeführt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft und den uns benannten Personen bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, die rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Unternehmens angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Ergänzende Bestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich insoweit, als die Bilanzierungsbestimmungen für große Kapitalgesellschaften zur Anwendung kommen und ein Lagebericht unabhängig von der Größe der Gesellschaft aufgestellt werden muss.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Gesellschafterversammlung vom 14. Juli 2025 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags erforderlichen Angaben.

3. Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage – Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG – zu diesem Bericht zusammengestellt.

Unsere Prüfung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags hat zu keinen Einwendungen geführt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Stuttgart, am 26. Juni 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Stuttgart

Schäfer
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Sander
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1–7

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1–13

Rechtliche Verhältnisse

1

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach
§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG –

4

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2025

31.12.2025	31.12.2024
€	€
319.351,00	406.695,00
609.817,00	539.856,00
929.168,00	946.551,00
628.619,74	848.097,94
1.557.787,74	1.794.648,94

PASSIVSEITE

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (–)	220.176,37	– 13.882,28
III. Jahresüberschuss	185.751,40	234.058,65
	<u>430.927,77</u>	<u>245.176,37</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	493.298,62	606.993,05
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	424.647,98	789.024,85
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 424.647,98		(789.024,85)
2. Sonstige Verbindlichkeiten	208.913,37	153.454,67
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 208.913,37		(153.454,67)
davon aus Steuern € 40.510,30		(33.006,03)
	<u>633.561,35</u>	<u>942.479,52</u>
	<u>1.557.787,74</u>	<u>1.794.648,94</u>

Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim GmbH, Crailsheim

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2 0 2 5		2024
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		5.063.136,00	4.529.192,19
2. Sonstige betriebliche Erträge		156.252,52	217.964,81
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	228.383,79		193.001,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>380.751,47</u>		<u>265.152,55</u>
		609.135,26	458.153,55
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.083.460,09		2.970.021,70
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	581.225,17		489.065,69
davon für Altersversorgung € 15.107,14			<u>(15.876,25)</u>
		3.664.685,26	3.459.087,39
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		219.049,07	212.022,49
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		537.647,19	383.834,92
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>3.120,34</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss/		<u>185.751,40</u>	<u>234.058,65</u>

Medizinisches Versorgungszentrum GmbH, Crailsheim

Anhang für 2025

I. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer HRB 731352 geführt.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Medizinischen Versorgungszentrum GmbH Crailsheim wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt und gegliedert. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag werden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und als gemeinnützige Körperschaft von den Ertragsteuern befreit.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Aufgrund der Investitionstätigkeit und den in der Anlaufphase eingetretenen Verlusten hat die Gesellschaft derzeit Mittel aus dem Cash Pool mit dem Landkreis von 425 T€ in Anspruch genommen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung ist die Gesellschaft frühestens im Jahr 2027 in der Lage die Inanspruchnahme zurückzuführen. Insoweit ist die Gesellschaft zur Sicherung des Bestands auf die weitere Bereitstellung der Cash-Pool-Mittel angewiesen. Dies ist im Wirtschaftsplan und im Finanzplan der Gesellschaft so vorgesehen und wird jährlich durch einen Beschluss des Kreistagsausschusses für Soziales, Gesundheit und Schulen und des Kreistags Schwäbisch Hall bestätigt.

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan des MVZ sind in den Haushaltsplänen des Landkreises und auch in der mittelfristigen Finanzplanung des Landkreises enthalten. Insgesamt sind wir daher der Ansicht, dass derzeit keine bestandgefährdenden Risiken bestehen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden abzüglich linearer planmäßiger Abschreibungen bewertet. Arztsitze werden über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben, da dies den voraussichtlichen Zeitraum der Nutzung der aus dem Erwerb erwarteten Synergieeffekte abbildet.

Der Ansatz des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt. Es kommt ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer liegt zwischen 3 und 13 Jahren.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen wurden mangels erkennbarer Risiken nicht gebildet. Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr liegen nicht vor.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

III. Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) ist diesem Anhang als Anlage beigelegt.

Die Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Personalrückstellungen für Urlaub- und Überstundenüberhänge.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr ausschließlich die Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pool.

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft gliedern sich wie folgt:

Vertragsarztstätigkeiten	3.627.135 €
Privatliquidation	397.372 €
BG-Abrechnung	74.949 €
Sonstige Erlöse	963.680 €

IV. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden keine nennenswerten finanziellen Verpflichtungen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pool-Konto mit dem Landkreis Schwäbisch Hall sind marktüblich verzinslich. Es wurden keine weiteren wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen durchgeführt.

Geschäftsführung

Zum alleinigen Geschäftsführer mit Wirkung ab Eintragung in das Handelsregister ist Herr Werner Schmidt (Geschäftsführer der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH) bestellt. Der Geschäftsführer erhält Bezüge im Rahmen eines Minijobs von der Gesellschaft.

Abschlussprüferhonorar

Für Abschlussprüferleistungen wurden T€ 5,3 aufgewendet.

Beschäftigte

Im Geschäftsjahr 2025 wurden nach Köpfen insgesamt 98 Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 67 Beschäftigte Arzthelferinnen/Arzthelfer, 29 Ärzte und 2 Beschäftigte der Verwaltung zugeordnet. Außerdem waren mehrere Vertretungsärzte auf Abruf tätig.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Geschäftsführer schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 185.751,40 mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Crailsheim, den 13.06.2026

Werner Schmidt

Anhang 2025

Anlagennachweis 2025

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Stand am 1.1.2025	Zugänge lfd. Jahr	Abgänge	Stand am 31.12.2025
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Geschäfts- oder Firmenwert	1.084.990,00	0,00	0,00	1.084.990,00
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.122.294,91	201.666,07	0,00	1.323.960,98
	<u>2.207.284,91</u>	<u>201.666,07</u>	<u>0,00</u>	<u>2.408.950,98</u>

Entwicklungen der Abschreibungen				Restbuchwerte	
Gesamte Abschreibungen Stand am 1.1.2025	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Gesamte Abschreibungen Stand am 31.12.2025	(Stand 31.12.2025)	(Stand 31.12.2024)
€	€	€	€	€	€
678.295,00	87.344,00	0,00	765.639,00	319.351,00	406.695,00
582.438,91	131.705,07	0,00	714.143,98	609.817,00	539.856,00
1.260.733,91	219.049,07	0,00	1.479.782,98	929.168,00	946.551,00

Lagebericht

**der Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim gGmbH
für das Geschäftsjahr 2025**



*Landrat Gerhard Bauer blickt 10 Jahre nach der Gründung auf die Entwicklung des MVZ Crailsheim zurück
Foto: Ufuk Arslan*

MVZ Crailsheim gGmbH
Gartenstraße 21
74564 Crailsheim

www.mvz-cr.de

Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim GmbH für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Ziele der MVZ Crailsheim GmbH	Seite 2
2. Wirtschaftsbericht	Seite 2
2.1 Gesundheitspolitische Entwicklungen	Seite 2
2.2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	Seite 2
2.2 Geschäftsverlauf	Seite 4
2.2.1 Leistungsentwicklung	Seite 5
2.2.2 Personalentwicklung	Seite 5
2.3 Wirtschaftliche Lage des Unternehmens	Seite 5
2.3.1 Erträge, Aufwendungen und Ergebnis	Seite 5
2.3.2 Finanzlage	Seite 6
2.3.3 Vermögenslage	Seite 6
2.3.4 Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage	Seite 6
3. Nachtragsbericht	Seite 7
4. Prognosebericht	Seite 8
4.1 Entwicklung der Fachbereiche	Seite 8
4.2 Wirtschaftsplan 2025 und Finanzplan bis 2029	Seite 8
5. Chancen- und Risikobericht	Seite 8
5.1 Risikomanagementsystem	Seite 8
5.2 Chancen und Risiken	Seite 9
5.3 Gesamtaussage zur Entwicklung der MVZ Crailsheim GmbH	Seite 10

1. Aufgaben und Ziele der MVZ Crailsheim GmbH

Das MVZ Crailsheim verfolgt die folgenden Ziele:

- Bestmögliche ambulante allgemeinärztliche und fachärztliche Versorgung der Patienten aus der Stadt Crailsheim und den Gemeinden in der Umgebung sowie den Standorten der Zweigpraxen.
- Nutzung der Synergiepotentiale durch die räumliche Nähe zwischen Klinik und Arztpraxen. Den Patienten wird ein breites Angebot medizinischer Leistungen in einem Haus geboten.
- Durch die Übernahme von Kassenarztsitzen und die Anstellung von Ärzten wollen der Landkreis Schwäbisch Hall und das Landkreisklinikum dazu beitragen, dass Arztpraxen in Crailsheim und der Umgebung erhalten und weitergeführt werden.

Das MVZ Crailsheim ging am 01.05.2015 mit einer chirurgischen Facharztpraxis und einer Allgemeinarztpraxis in Betrieb. Im Oktober 2015 kam ein zweiter Allgemeinarztsitz hinzu. Im Februar 2017 wurde eine Zweigpraxis für Allgemeinmedizin in Stimpfach eröffnet und bis September 2023 betrieben. Im Oktober 2018 wurde eine Allgemeinarztpraxis in Gerabronn übernommen und 2023 um einen halben Kassenarztsitz erweitert. Zum Jahresbeginn 2020 wurden Facharztpraxen für Innere Medizin/Gastroenterologie und Neurologie/Psychiatrie in das MVZ integriert und die Facharztpraxis für Chirurgie um einen Kassenarztsitz erweitert. Im September 2020 wurde eine Kinderarztpraxis eröffnet und zum Jahresanfang 2023 um einen halben Kassenarztsitz erweitert. Am Jahresanfang 2021 wurde eine Facharztpraxis für Kardiologie in Crailsheim übernommen. Seit September 2023 wird in der Allgemeinarztpraxis in Gerabronn eine kardiologische Sprechstunde angeboten. Eine weitere Praxis für Allgemeinmedizin wurde April 2023 in Wolpertshausen übernommen. Im September 2024 wurde eine neurochirurgische Praxis mit einem Viertel-Kassenarztsitz am MVZ-Standort Crailsheim eröffnet. Seit September wird auch noch eine neurochirurgische Sprechstunde in der Zweigpraxis in Gerabronn angeboten.

Durch das MVZ konnten bisher 9 Kassenarztsitze erhalten werden, die altershalber abgegeben wurden. Außerdem konnten ein halber freier neurologischer Kassenarztsitz und 1,5 Kinderarztsitze sowie eine Viertel-Kassenarztsitz Neurochirurgie dazugewonnen werden. Zwei Ärzte, die beim MVZ angestellt waren, haben Allgemeinarztpraxen im Landkreis Schwäbisch Hall übernommen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesundheitspolitische Entwicklungen

Medizinische Versorgungszentren sind nach der gesetzlichen Definition (§ 95 SGB V) fachübergreifende, ärztlich geleitete Einrichtungen, die über die strukturierte Zusammenarbeit mindestens zweier Ärzte eine Versorgung aus einer Hand gewährleisten sollen. MVZ nehmen, genau wie selbstständig niedergelassene Vertragsärzte, regelhaft an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen teil und sind denselben Regeln der Leistungserbringung unterworfen.

Die Trennung zwischen der medizinischen und der kaufmännischen Ebene ist für ein MVZ charakteristisch. In jedem Fall muss es in einem MVZ einen Ärztlichen Leiter geben, der selbst als angestellter Arzt oder Vertragsarzt im MVZ praktiziert und weisungsungebunden von der Geschäftsführung und Verwaltung die medizinische Leitung des MVZ übernimmt. Im MVZ Crailsheim wurde Dr. Freytag als Ärztlicher Leiter bestellt.

Medizinische Versorgungszentren stehen immer wieder in der Kritik aus der Ärzteschaft. Dabei wird hauptsächlich kritisiert, dass Managementgesellschaften und Klinikträger in den ambulanten Versorgungsmarkt eindringen und die freie Arztwahl der Patienten einschränken und niedergelassene Facharztpraxen verdrängt würden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass medizinferne MVZ-Betreiber Gewinnmaximierung zu Lasten der Flächenversorgung und der Behandlungsqualität anstreben. Politisch gefordert werden deshalb regulative Bremsen gegen Investoren als MVZ-Träger. Solche Debatten treffen auf das MVZ Crailsheim wegen der Begrenzung auf das Versorgungsgebiet Landkreis Schwäbisch Hall und der öffentlichen Trägerschaft nicht zu.

In der Debatte um MVZ wird häufig übersehen, dass es in der jungen Ärzteschaft eine steigende Nachfrage nach Anstellungen gibt, da heutzutage immer mehr Ärztinnen und Ärzten eine Niederlassung mit dem damit verbundenen Risiko sowie der zeitlichen Beanspruchung nicht mehr erstrebenswert erscheint. Bei der Beurteilung von MVZ sollte deshalb der Beitrag zur Sicherstellung und Verbesserung der ärztlichen Versorgung im Vordergrund stehen. Das MVZ Crailsheim verfolgt nur diese Zielsetzung.

2.2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nach zwei Rezessionsjahren ist die deutsche Wirtschaft im Jahr 2025 wieder leicht gewachsen. Kalenderbereinigt betrug der Anstieg der Wirtschaftsleistung in Deutschland 0,3 % (Bruttoinlandsprodukt / Statistischen Bundesamt). Vor dem Hintergrund des Konflikts im Nahen Osten hat die Bundesregierung ihre Wachstumserwartung für das deutsche Bruttoinlandsprodukt auf 0,5 Prozent für das Jahr 2026 gesenkt. Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen brechen 2026 nach der am 7. Mai 2026 veröffentlichten Steuerschätzung um voraussichtlich 17,8 Milliarden Euro ein. Bis 2030 summieren sich die Steuerausfälle schlimmstenfalls auf 87,5 Milliarden Euro, darunter Schätzabweichungen von 39,8 Milliarden Euro. Vor diesem Hintergrund besteht wenig Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Aufschwung.

Mit einem ab 1.1.2025 um 3,85 Prozent erhöhten Orientierungswert wurde unter den aktuellen Bedingungen bei den Honorarverhandlungen auf Bundesebene ein ordentliches Ergebnis erreicht, so die Bewertung von Dr. med. Karsten Braun, Vorsitzender des Vorstandes des Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW). Die Honorarverhandlungen 2026 mit einem Gesamtplus in Höhe von 3,9 % wurden auch positiv bewertet. Umso kritischer das Urteil über den am 29. April 2026 beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur GKV-Beitragssatzstabilisierung: Diese einseitige Belastung gefährde bereits kurzfristig die ambulante Versorgung in Baden-Württemberg, insbesondere in ländlichen Regionen und in ohnehin unter Druck stehenden Fachgebieten.

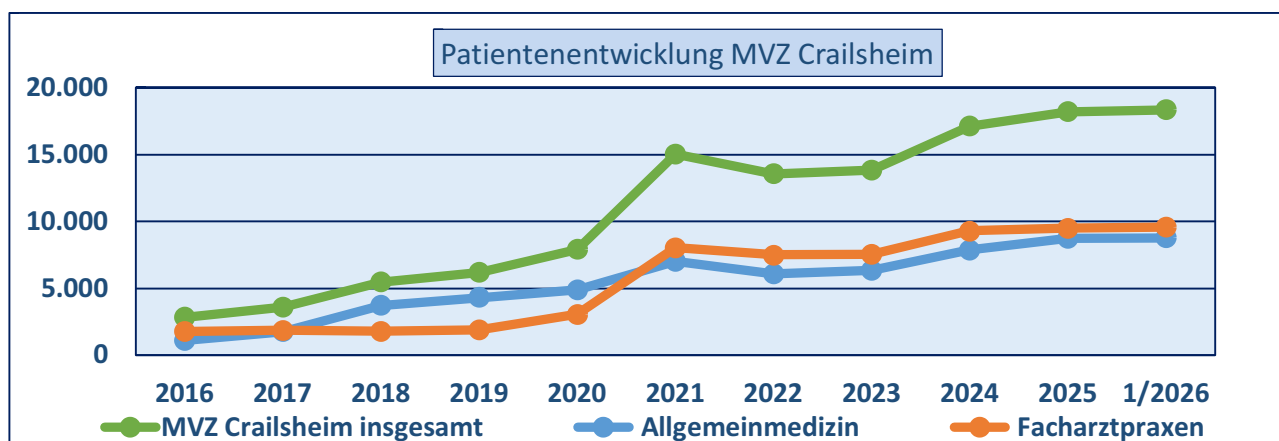
Praxen würden mit ständig steigenden Kosten, wachsender Bürokratie und gleichzeitig gedeckelten Mitteln zur Versorgung konfrontiert. Zwangsläufig müssten diese dann künftig ihr Terminangebot einschränken, was längere Wartezeiten mit sich bringe. Dies ehrlich zu kommunizieren, versäume die Regierung. Als Folge stünden auch der Kassenärztlichen Vereinigung künftig weniger Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, was sich in der Sicherstellung und bei den Angeboten der Terminservicestellen niederschlagen werde. „Wer medizinische Versorgung sichern will, darf sie nicht kaputtsparen. Ein Kollaps der ambulanten Versorgung ist demokratiegefährdend“, warnen die Vorstände der KVBW.

Die Sparmaßnahmen für den ambulanten Bereich sind überproportional hoch, beklagt der Bundesverband der Deutschen Kassenärzte (DKV). Die avisierten Kürzungen allein für das kommende Jahr belaufen sich auf rund 2,7 Milliarden Euro. Ein Großteil der Einsparungen soll durch die komplette Deckelung der Ausgaben erzielt werden. Das GKV-Spargesetz bringe so die Ambulante Versorgung in Gefahr.

2.3 Geschäftsverlauf

2.3.1 Leistungsentwicklung

Die Patientenzahlen nahmen seit der Gründung des MVZ im Mai 2015 erheblich zu und erreichten im 1. Quartal 2026 mit 18.366 Patienten den Höchststand.



Im Jahr 2025 stiegen die Patientenzahlen um 1.082 (+ 6,3 %) auf 18.213 Patienten. Es wurden insgesamt 70.938 (+ 11,9 %) ambulante Behandlungsfälle abgerechnet. Die Patientenzahlen blieben im 1. Quartal 2026 stabil.

Patienten / Quartal / Praxis	4/2024	4/2025	+ / -	1/2026
Allgemeinmedizin Crailsheim	3.296	3.806	510	4.115
Allgemeinmedizin Gerabronn	3.079	2.984	-95	2.800
Allgemeinmedizin Wolpertshausen	1.485	1.947	462	1.882
Chirurgie/Orthopädie	3.557	3.659	102	3.885
Innere Medizin	2.156	2.486	330	2.303
Neurologie/Psychiatrie	1.517	1.089	-428	989
Kinder- und Jugendmedizin	2.041	2.242	201	2.392
Patienten insgesamt	17.131	18.213	1.082	18.366

Immer mehr Patienten schließen sich dem Hausarztvertrag oder Facharztvertrag an:

Patienten / Quartal / Kostenträger	4/2024	4/2025	+ / -	1/2026
Hausarztverträge (HZV)	2.454	3.223	769	3.145
Facharztverträge (Medi)	2.859	3.344	485	3.216
Kassenarztepatienten Allgemeinmedizin	5.021	5.236	215	5.293
Kassenarztepatienten Facharztpraxen	5.467	5.104	-363	5.347
Berufsgenossenschaft	389	458	69	485
Privatpatienten	941	848	-93	880
Patienten insgesamt	17.131	18.213	1.082	18.366

2.3.2 Personalentwicklung

Am 31.12.2025 waren 98 Personen beschäftigt. Dies entspricht 51,2 Vollkräften (VK). Der Personalanstieg betrug 7,0 VK (MFA und Auszubildende). Berücksichtigt sind die VK der aktiv Beschäftigten (ohne Mitarbeiterinnen in Mutterschutz oder Elternzeit). Hinzu kommen kurzfristig beschäftigte Vertretungsärzte und Poolärzte für die Notfalldienste der Kassenärztlichen Vereinigung an Wochenenden und Feiertagen.

Personal 31.12.2025	2020	2021	2022	2023	2024	2025	+ / -	
Ärzte	8,1	8,9	9,8	8,8	13,7	13,5	- 0,2	- 1,1 %
Med. Fachangestellte u.a.	29,9	26,9	27,4	32	30,5	37,7	7,2	23,5 %
Vollkräfte	38	35,8	37,2	40,8	44,2	51,2	7,0	15,9 %

Sieben „Rentner-Ärzte“ sind in Teilzeit fest angestellt und stabilisieren die allgemeinärztliche Versorgung in Crailsheim, Gerabronn und Wolpertshausen. Weitere Ärzte im Ruhestand springen ein, wenn Unterstützung benötigt wird. Ein Viertel-Kassenarztsitz ermöglicht eine wöchentliche neurochirurgische Rückensprechstunde im MVZ Crailsheim und Gerabronn. Mehrere Poolärzte übernehmen Dienste in der Notfallpraxis oder im Fahrdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Notfallpraxis am Klinikum Crailsheim ist am Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend besetzt. Ab Juli 2026 wird die Sprechzeit um 2 Stunden auf dann 16.00 Uhr reduziert.

2.4 Wirtschaftliche Lage des Unternehmens

2.4.1 Erträge, Aufwendungen und Ergebnis

Die Betriebserträge stiegen um 1,12 Mio. € (+ 9,9 %) gegenüber dem Vorjahr auf 5,22 Mio. €. Gründe sind hauptsächlich die Patientenzunahme und die Steigerung der Hausarztverträge (+ 249 T€ / 22,9 %) und Facharztverträge (+173 T€ / 17,2 %). Außerdem zunehmende ambulante chirurgische Operationen und ambulante Eingriffe im Herzkatheterlabor. Unter die sonstigen Erlöse fallen der Mietertrag für die Notfallpraxis und unter sonstige betriebliche Erträge ein Teil der Vergütungen für die Notfalldienste der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW).

Betriebserträge (Euro)	2024 RE	2025 RE	+ / -	
Vertragsarztstätigkeit	2.065.683	2.048.573	-17.110	- 0,8 %
Hausarztverträge	1.087.124	1.336.167	249.043	22,9 %
Facharztverträge	1.004.967	1.177.965	172.998	17,2 %
Privaterlöse	309.766	298.368	-11.398	- 3,7 %
Berufsgenossenschaft	56.360	74.949	18.589	33,0 %
sonstige Erlöse	5.292	5.292	0	0,0 %
Notfalldienste	0	121.821	121.821	100 %
sonstige betriebliche Erträge	217.965	156.253	60.109	27,6 %
SUMME BETRIEBSERTRÄGE	4.747.157	5.219.388	472.232	9,9 %

Der Betriebsaufwand stieg um 11,9 % auf 4,8 Mio. €. Die Erhöhung ist neben der allgemeinen Tarif- und Kostensteigerung auf den Personalzuwachs, den höheren Materialaufwand aufgrund des Preisanstiegs und der gestiegenen Patientenzahlen, die Ausdehnung der OP-Nutzungszeiten und die über das MVZ abgewickelte Vergütung der Notfalldienste zurückzuführen. Unter Sonstigem betrieblichen Aufwand fallen hauptsächlich Raumkosten (162 T€) Versicherungen (66 T€) und IT-Kosten (112 T€).

Betriebsaufwand (Euro)	2024 RE	2025 RE	+ / -	
Personalaufwand	3.459.087	3.664.685	205.598	5,9 %
Materialaufwand	458.154	609.135	150.981	33,0 %
Zinsaufwand	0	3.120	3.120	100,0 %
Sonst. betrieblicher Aufwand	383.835	537.647	153.812	40,1 %
SUMME BETRIEBSAUFWAND	4.301.076	4.814.587	513.511	11,9 %

Die Jahresrechnung 2025 schließt mit einem Operativen Ergebnis in Höhe von 404.801 € und einem in Abzug zu bringenden Investitionsergebnis in Höhe von 219.049 €. Dies ergibt einen Jahresüberschuss in Höhe von 185.751 €. Eine Abweichung um 14.249 € (- 7,1 %) gegenüber dem Wirtschaftsplan und 48.308 € (- 20,6 %) unter dem Ergebnis 2024.

Betriebsergebnis (Euro)	2024 RE	2025 RE	+ / -	
Betriebserträge	4.747.157	5.219.388	472.232	9,9 %
Betriebsaufwand	4.301.076	4.814.587	513.512	11,9 %
Operatives Ergebnis	446.081	404.801	-41.280	- 9,3 %
Abschreibungen	212.022	219.049	7.027	3,3 %
JAHRESERGEBNIS	234.059	185.751	-48.308	- 20,6 %

Von den Abschreibungen in Höhe von 219.049 € entfallen 109.199 € auf Praxiswerte. Diese sind handelsrechtlich vorzunehmen, obwohl die Facharztpraxen keinem oder zumindest keinem vollständigen Wertverlust unterliegen. Der Wert der MVZ-Facharztpraxen (Goodwill) liegt über 1 Mio. €.

2.4.2 Finanzlage

Das MVZ hat keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die Passiva sind durch die Verbindlichkeit gegenüber dem Landkreis Schwäbisch Hall aus dem Cash Pool in Höhe von 424.648 € geprägt. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft wurde durch den Landkreis sichergestellt und war ganzjährig stets gegeben.

2.4.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2025 beträgt 1,558 Mio. €. Die Aktiva umfasst 929.168 € Anlagevermögen (59,7 %) und 628.620 € Umlaufvermögen (40,3 %).

Das Anlagevermögen besteht aus den erworbenen Kassenarztsitzen mit 324.367 € Restwert sowie der Einrichtung der Arztpraxen mit 604.801 € Restwert. Die Zugänge im Geschäftsjahr betrugen 201.666 € für Sachanlagen (Medizintechnik und Ausstattung für die Praxen). Die Abschreibungen betrugen 219.049 €.

Beim Umlaufvermögen in Höhe von 628.620 € handelt es sich im Wesentlichen um Honorarforderungen für ärztliche Leistungen gegenüber den Krankenkassen und Privatpatienten.

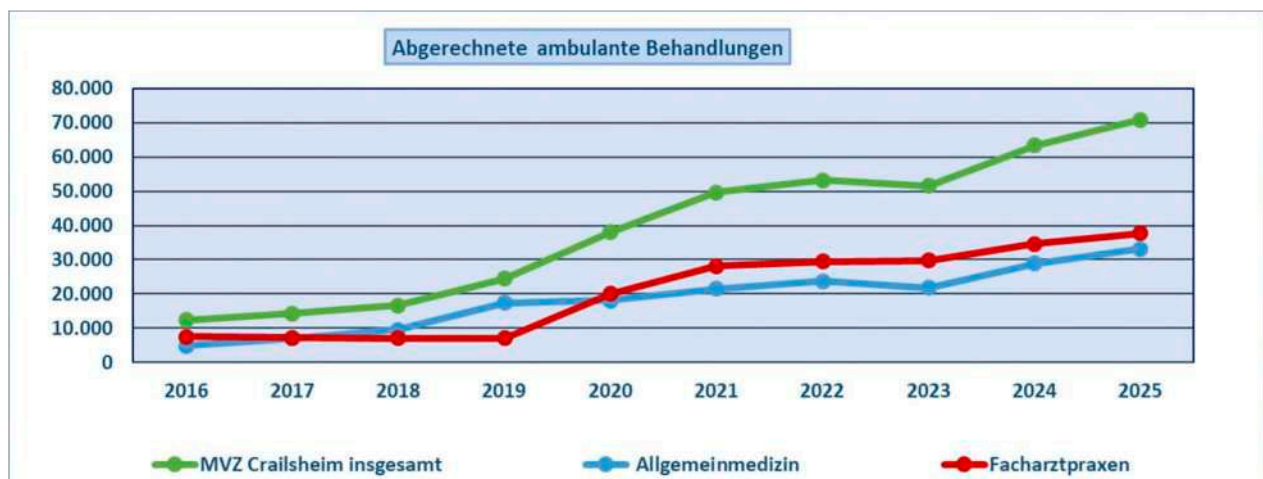
Die Praxiswerte und die Praxisausstattung sowie die notwendige Liquidität für die Betriebsführung werden mit 424.648 € über den Cash Pool vom Landkreis finanziert. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 208.913 € handelt es sich hauptsächlich um erst im Folgejahr bezahlte Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen sowie an das Finanzamt noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer. Die Verbindlichkeiten betragen insgesamt 633.561 €. Gegenüber dem Vorjahr - 308.918 €.

Zusammen mit der Gesellschaftseinlage in Höhe von 25 T€, einem Gewinnvortrag in Höhe 220.176 €, den Rückstellungen für Urlaub, Mehrarbeit und Gewinnbeteiligungen in Höhe von 493.299 € und dem Jahresüberschuss 2025 in Höhe von 185.751 €, der in das Jahr 2026 in die Gewinnrücklage übertragen wird, beträgt das Passiva 1,558 Mio. €.

2.4.4 Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Im Jahr 2025 stiegen die Patientenzahlen um + 1.082 (+ 6,3 %) und die Betriebserträge um 472.232 € (+ 9,9 %). Alle Praxen waren durchgängig an der Kapazitätsgrenze.

Die Entwicklung von rd. 7.800 Behandlungsfällen nach der Gründung zur Jahresmitte 2015 bis in der Spitze 70.938 (+ 11,9 %) abgerechnete Behandlungsfälle in 2025 belegt den wesentlichen Beitrag des MVZ zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Stadt Crailsheim und der Umgebung sowie im Raum Gerabronn und Wolpertshausen als Standorte von Zweigpraxen. Im Allgemeinartzbereich wäre die Unterversorgung deutlich größer und im Facharztbereich hätten ohne das Eingreifen des Landkreises entweder Praxisschließungen oder eine Abwanderung in das Mittelzentrum Schwäbisch Hall und bei einzelnen Facharztpraxen in Städte und Gemeinden der Region Heilbronn-Franken gedroht.



Das Ziel, mit dem MVZ die ärztliche Versorgung sicherzustellen und zu verbessern, wurde übertroffen. Ein ausgeglichenes Jahresergebnis als weiteres Ziel, konnte mit den Jahresabschlüssen 2021, 2022, 2024 sowie nun wieder im Jahr 2025 erreicht werden.

Im Jahr 2025 betrug das operative Ergebnis 404.801 €. Nach den Abschreibungen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 185.751 €. Die einzelnen Praxen erwirtschafteten folgende Ergebnisse:

Ergebnisse MVZ-Praxen	
Chirurgie	78.119 €
IM Gastroenterologie	-138.770 €
IM Kardiologie Crailsheim	96.754 €
Neurologie/Psychiatrie	67.091 €
Kinderarzt	108.495 €
Allgemeinmedizin Crailsheim	-82.204 €
Allgemeinmedizin Gerabronn	57.211 €
Kardiologie Gerabronn	39.465 €
Allgemeinmedizin Wolpertshausen	-40.409 €
Gesamtergebnis 2025	185.751 €

Defizitär ist nach wie vor die Gastroenterologie. Die Räume und Geräte für die Magen- und Darmspiegelungen konnten mangels ärztlichem Personal nicht ausgelastet werden. Deshalb entsteht ein operativer Verlust in Höhe von rd. 65 T€ und kann die Abschreibung des Praxiswertes und der Praxisausstattung in Höhe von rd. 73 T€ nicht erwirtschaftet werden. Trotz gesteigerter Auslastung schreiben die Allgemeinarztpraxen in Crailsheim und Wolpertshausen Verluste. Die organisatorischen Abläufe und die Fallabrechnungen werden deshalb überprüft. Die Allgemeinarztpraxis Gerabronn profitiert von der Förderung der Weiterbildung eines Arztes.

In der Chirurgie führte die Steigerung der ambulanten Operationen und ein Personalabbau sowie die Einführung der neurochirurgischen Sprechstunde zu einer wirtschaftlichen Verbesserung. Erfreulich sind die Überschüsse der Kardiologie, Neurologie und Psychiatrie sowie Kinder- und Jugendmedizin durch die Patientenzunahme und Einschreibung in Facharztprogramme.

3. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des abgelaufenen Geschäftsjahres haben, sind nach dem Stichtag 31.12.2025 nicht bekannt geworden.

4. Prognosebericht

4.1 Entwicklung der Fachbereiche

Die Patientenzahlen nahmen im 1. Quartal 2026 sowohl im Allgemeinarztbereich als auch im Facharztbereich leicht zu:

Patienten MVZ-Praxen	4/2025	1/2026	+ / -
Allgemeinarztpraxen	8.737	8.797	60
<i>Praxis Crailsheim</i>	<i>3.806</i>	<i>4.115</i>	<i>309</i>
<i>Zweigpraxis Gerabronn</i>	<i>2.984</i>	<i>2.800</i>	<i>-184</i>
<i>Zweigpraxis Wolpertshausen</i>	<i>1.947</i>	<i>1.882</i>	<i>-65</i>
Facharztpraxen	9.476	9.569	93
<i>Chirurgie</i>	<i>3.659</i>	<i>3.885</i>	<i>226</i>
<i>Innere Medizin</i>	<i>2.486</i>	<i>2.303</i>	<i>-183</i>
<i>Neurologie/Psychiatrie</i>	<i>1.089</i>	<i>989</i>	<i>-100</i>
<i>Kinder- und Jugendmedizin</i>	<i>2.242</i>	<i>2.392</i>	<i>150</i>
insgesamt	18.213	18.366	153

4.2 Prognose für 2026

Seit 01.01.2026 gehören die radiologischen Praxen in Crailsheim, Bad Friedrichshall und Leingarten mit zusammen 5,5 Kassenarztzulassungen zum MVZ Crailsheim. Aufgrund der Verlegung der Praxis der Radiologie Franken-Hohenlohe aus dem Diak Klinikum nach Künzelsau wird die Radiologie des MVZ Crailsheim einspringen. Um die ambulante Radiologie am Diak Klinikum Übergangslos aufrechterhalten zu können, wird die Zweigpraxis zum 01.07.2026 den Betrieb aufnehmen.

Ab Oktober 2026 wird die Allgemeinarztpraxis Crailsheim mit einer Ärztin für Innere Medizin und Diabetologie verstärkt. Der Praxisbetrieb kann so weiter ausgebaut werden. Das MVZ wird dann insgesamt 18,5 Kassenarztsitze betreiben.

Kassenarztsitze MVZ Crailsheim	
Allgemeinmedizin	5,75
Kinder- und Jugendmedizin	1,50
Chirurgie	2,00
Neurochirurgie	0,25
Innere Medizin	2,00
Neurologie/Psychiatrie	1,50
Radiologie	5,50
Kassenarztsitze insgesamt	18,50

Mit in Crailsheim niedergelassenen Fachärzten werden Gespräche über Praxisübernahmen zugunsten der Anstellung und einem gleitenden Übergang in den Ruhestand geführt. Eine räumliche Vergrößerung im Klinikaltbau wird durch den Umzug des Therapiezentrums und der gynäkologischen Ambulanz in den Klinikanbau möglich.

Geplant ist eine Zusammenlegung mit dem MVZ des Diak Klinikums zur künftigen MVZ des Landkreises Schwäbisch Hall gGmbH.

4.3 Wirtschaftsplan 2026 und Finanzplan bis 2031

Der Wirtschaftsplan 2026 und die Finanzplanung bis 2031 basieren auf dem Ergebnis 2025. Die die unter Abschnitt 4.2 beschriebenen nachträglichen Entwicklungen sind im Wirtschafts- und Finanzplan nicht vollständig enthalten.

Wirtschaftsplan *	2026	Finanzplan *				
		2027	2028	2029	2030	2031
SUMME BETRIEBSERTRÄGE	10.500.000	11.100.000	11.700.000	12.300.000	13.050.000	13.800.000
SUMME BETRIEBSAUFWAND	9.350.000	9.900.000	10.450.000	11.000.000	11.550.000	12.150.000
OPERATIVES ERGEBNIS	1.150.000	1.200.000	1.250.000	1.300.000	1.500.000	1.650.000
INVESTITIONSERGEBNIS	- 800.000	- 850.000	- 900.000	- 950.000	-1.100.000	-1.250.000
JAHRESERGEBNIS	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000

** alle Beträge in Euro*

5. Chancen- und Risikobericht

5.1 Risikomanagementsystem

Als Gesundheitsunternehmen ist das MVZ Risiken ausgesetzt. Diese möglichen Risiken werden mit den Chancen abgewogen und die Unternehmenssteuerung danach ausgerichtet. Die Geschäftsführung wird von der Buchhaltung regelmäßig über die Erlös- und Kostenentwicklung umfassend informiert.

Die Berichterstattung von Aufwendungen, Erträgen, Leistungen und Personalbesetzungen ermöglicht es frühzeitig negative Ergebnisentwicklungen zu erkennen und korrigierend einzugreifen. Bei Abweichungen vom Wirtschaftsplan können mögliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis abgeschätzt werden.

Der Geschäftsführer und der Prokurist sprechen regelmäßig („Jour-Fix“) über die Geschäftsentwicklung und wirtschaftlichen Risiken und treffen die notwendigen Entscheidungen. Bei Bedarf erfolgen Besprechungen mit dem Ärztlichen Leiter, mit einzelnen Ärzten und mit den Leitenden medizinischen Fachangestellten. Außerdem werden Perspektivgespräche mit den Ärzten geführt. Der Geschäftsführer lässt sich zweiwöchentlich von der Praxismanagerin über alle Vorkommnisse in den Praxen berichten und bespricht bei Handlungsbedarf das Vorgehen.

5.2 Chancen und Risiken

Durch die ausschließliche Tätigkeit auf dem deutschen Gesundheitsmarkt unterliegt die Gesellschaft nur bedingt kurzfristigen konjunkturellen Schwankungen. Die hohe Patientennachfrage hält 2026 an.

Die Anwerbung und Einstellung von Ärztinnen und Ärzten und auch von medizinischen Fachpersonal zur Unterstützung der Ärzte bleibt schwierig. Umso wichtiger war die Anerkennung des MVZ als Akademische Lehrpraxis der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.



Medizinische Fakultät Mannheim
der Universität Heidelberg
Universitätsklinikum Mannheim



Arztstudenten absolvieren ein im Studienplan vorgeschriebenes Blockpraktikum in den Allgemeinarztpraxen in Crailsheim oder Gerabronn und werden so auf eine mögliche Weiterbildung zum Landarzt nach Abschluss des Medizinstudiums in den MVZ-Praxen oder in niedergelassenen Arztpraxen im Landkreis Schwäbisch Hall aufmerksam gemacht.

Die Rückmeldung der Studenten und der Studienleitung der Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg ist durchweg positiv.

Zur Finanzierung der Investitionen und des laufenden Praxisbetriebs nimmt das MVZ Mittel aus dem Cash Pool mit dem Landkreis in Anspruch. Dies ist im Wirtschaftsplan und im Finanzplan der Gesellschaft so vorgesehen und wird jährlich durch Beschluss der Gremien des Kreistags Schwäbisch Hall bestätigt. Das MVZ wurde vom Kreistag in einem Betrauungsakt mit der Beteiligung an der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall öffentlich beauftragt.

Die Geschäftsleitung ist aus den vorgenannten Gründen der Ansicht, dass keine bestandsgefährdenden Risiken bestehen.

5.3 Gesamtaussage zur Entwicklung der MVZ Crailsheim GmbH

Das MVZ hat sich seit der Gründung im Jahr 2015 kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei stand die Erhaltung von Arztsitzen zur Sicherung der ambulanten Gesundheitsversorgung im Raum Crailsheim im Vordergrund und perspektivisch eine Ausdehnung im Kreisgebiet. Nach einer schwierigen Gründungs- und Aufbauphase mit Verlusten, konnten 2021 und 2022 erstmals positive Jahresergebnisse erreicht werden. Diese Jahresabschlüsse waren allerdings von Sondereffekten durch die Corona-Pandemie beeinflusst. 2024 konnte erstmals ein „normales“ Jahr mit einem Überschuss abgeschlossen werden. 2025 wurde ebenfalls ein Überschuss erreicht. Das MVZ hat nun eine wirtschaftliche Stabilität erreicht, die allerdings weiterhin von der Entwicklung der personellen Besetzung abhängt.

Der Unternehmenswert wächst mit den erwirtschafteten Abschreibungen der Praxiswerte. Diese sind handelsrechtlich vorzunehmen, obwohl die Praxiswerte keinem oder zumindest keinem vollständigen Wertverlust unterliegen.

Das MVZ hat sich zu einem nicht mehr wegzudenkenden Träger der ambulanten Gesundheitsversorgung in Teilräumen des Landkreises Schwäbisch Hall bei zunehmend schwieriger werdenden Rahmenbedingungen entwickelt.

Ziel für das MVZ bleibt neben der Erhaltung und Verbesserung der ambulanten Gesundheitsversorgung die nachhaltige Festigung der Wirtschaftlichkeit.

Crailsheim, 13.06.2026

Werner Schmidt
Geschäftsführer

Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine rechtliche Verhältnisse

Firma: Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Crailsheim

Gesellschaftsvertrag:

Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 29. Oktober 2014, mit letzter Änderung vom 24. März 2015.

Handelsregister:

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgte am 5. November 2014 beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer HRB 731352. Die letzte Eintragung erfolgte am 27. September 2019.

Gegenstand der Gesellschaft:

Die Gesellschaft nimmt im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung des Landkreises Schwäbisch Hall Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Ziff. 1 AO). Vor diesem Hintergrund erbringt die Gesellschaft Gesundheitsleistungen aller Art.

Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V, einschließlich der vertragsärztlichen, belegärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie der sonstigen heilkundlichen Tätigkeiten im Sinne einer wohnortsnahen ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung und der Kooperation mit ambulanten und stationären Leistungserbringern im Bereich der Rehabilitation und Vorsorge. Das medizinische Versorgungszentrum wird als Zweckbetrieb gemäß § 66 AO geführt zur Erbringung aller danach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Gesellschaft hat ihren operativen Geschäftsbetrieb am 1. Mai 2015 aufgenommen und verfügt über vertragsärztliche Zulassungen in den Fachrichtungen Chirurgie und Allgemeinmedizin.

Stammkapital:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.

Gesellschafter:

Alleinige Gesellschafterin ist die Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH, Crailsheim.

Organe:

- Gesellschafterversammlung
 - Geschäftsführung
- vgl. Anhangangaben

Geschäftsführung und Vertretung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall eine Einzelvertretungsbefugnis durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass dieser die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann. Herrn Werner Schmidt wurde die Befreiung von § 181 BGB erteilt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 57075/06118 beim Finanzamt Schwäbisch Hall, Schwäbisch Hall, geführt.

Gemäß der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2024 vom 21. Oktober 2025 ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG teilweise von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Ausgenommen davon ist der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb.

Die Gesellschaft ist gemäß o. g. Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt, da sie mildtätige und als förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke, nämlich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO) sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO), verfolgt.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH, Crailsheim.

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz – HGrG –

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Des Weiteren ist gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrags dem Aufsichtsrat der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH regelmäßig zu berichten.

Regelungen zur Gesellschafterversammlung und zur Geschäftsführung befinden sich in dem Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsordnung zur Geschäftsführung der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH. Des Weiteren gilt der Organisationsplan mit letzter Änderung vom 23. November 2016.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens und werden bei Bedarf angepasst.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben eine Sitzung der Gesellschafterversammlung und vier Sitzungen des Aufsichtsrats des Gesellschafters, in denen über das MVZ berichtet wurde, stattgefunden. Über die Sitzungen wurden schriftliche Protokolle erstellt. Diese liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nach den uns erteilten Auskünften ist der Geschäftsführer in keinem Aufsichtsrat tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Geschäftsführer bekommt keine Vergütung von der Gesellschaft.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gilt der Organisationsplan mit letzter Änderung vom 23. November 2016 sowie die Geschäftsordnung zur Geschäftsführung der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH vom 7. April 2017. Aus diesen sind Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Befugnisse ersichtlich.

Der Organisationsplan wird auskunftsgemäß regelmäßig überprüft. Wir haben keine Hinweise, dass dieser nicht den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein, unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Korruptionsprävention soll im Wesentlichen durch strenge Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und die Trennung zwischen Verbuchung und Zahlungsfreigabe gewährleistet werden.

Des Weiteren werden zur Vermeidung von Korruption regelmäßig Vergleiche der Lieferantenangebote eingeholt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Alle wesentlichen Entscheidungsprozesse sind im Gesellschaftsvertrag enthalten. Die getroffenen Regelungen werden nach unseren Erkenntnissen eingehalten und deren Einhaltung kontrolliert.

Kreditaufnahmen und -gewährungen bestehen derzeit keine.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden zentral durch den Geschäftsführer in Ordnern geführt und verwaltet. Die Dokumentation der Verträge in Ordnern ist für die Größe der Gesellschaft ausreichend.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es gibt einen Wirtschaftsplan (Leistungs-, Personal- und Investitionsplan). Dieser wird im Herbst des Vorjahres erstellt. Während des laufenden Jahres werden Soll-Ist-Vergleiche und Abweichungsanalysen erstellt. Grundlage sind die Quartalsabrechnungen. Der Aufsichtsrat des Gesellschafters wurde über die Geschäftsentwicklung und Planabweichungen in seinen Sitzungen informiert.

Des Weiteren wurde eine Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2031 erstellt.

Diese Planungsinstrumente entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Plan-/Ist-Abweichungen der Erlöse, Kosten und Ergebnisse werden vierteljährlich vom Controlling ermittelt und zeitnah systematisch untersucht. Über einmalige oder besondere Vorgänge wird der Geschäftsführer sofort informiert.

Die Resultate werden an die Geschäftsführung und den Prokuristen weitergegeben und regelmäßig mit den Ärztlichen Leitern besprochen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht unseres Erachtens der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das buchführende Landratsamt Schwäbisch Hall erstellt eine monatliche Liquiditätsvorschau, in der die Ein- und Auszahlungen gegenübergestellt werden. Die kurzfristige Liquiditätsplanung wird täglich kontrolliert und angepasst.

Die Gesellschaft hat keine Kredite aufgenommen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gesellschaft ist in das zentrale Cash-Management des Landkreises Schwäbisch Hall einbezogen.

Die Einbeziehung der Gesellschaft in den Cash-Pool des Landkreises wird jährlich im Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Schulen des Kreistags über den Wirtschaftsplan der Gesellschaft und vom Kreistag im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bestätigt.

Es liegen uns keine schriftlichen Vereinbarungen bzw. Regelungen zur Führung des Cash-Pool-Kontos vor.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Das Inkassoverfahren wird nach erfolglosen Mahnungen genutzt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Controlling-Maßnahmen decken alle wirtschaftlich relevanten Abteilungen ab.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da die Gesellschaft keine Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Nach den uns erteilten Auskünften durch die Geschäftsführung ergeben sich Frühwarnsignale aus der Überwachung der Patientenentwicklung, aus der Auswertung der Berichterstattung zur Entwicklung der Leistungen, Erlöse, Personal- und Sachkosten sowie aus der laufenden Liquiditätsüberwachung. Darüber hinaus werden aktuelle Entwicklungen im Gesundheitswesen verfolgt.

Allerdings sind durch das Berichtswesen nicht alle wesentlichen Risiken und deren Frühwarnindikatoren ausdrücklich definiert und dokumentiert und damit die Bestandteile eines Risikofrüherkennungssystems im Sinne von § 92 Abs. 2 AktG nicht vollständig.

Unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sind die implizit definierten Frühwarnsignale und die getroffenen Maßnahmen jedoch geeignet, um bestandsgefährdende Risiken zu erkennen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Angesichts der Größe und Struktur der Gesellschaft und der engen Einbindung der Geschäftsführung in das Tagesgeschäft halten wir die unter a) beschriebene Ausgestaltung für vertretbar.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die eingerichteten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es wird auf Punkt b) verwiesen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die derzeit definierten Frühwarnsignale und -maßnahmen werden durch die Verantwortlichen im Rahmen der Berichterstattung kontinuierlich und systematisch mit dem Geschäftsumfeld und den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und bei Notwendigkeit angepasst. Im Übrigen wird auf Punkt b) verwiesen.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Von der Gesellschaft werden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es wird auf Punkt a) verwiesen.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Es wird auf Punkt a) verwiesen.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Es wird auf Punkt a) verwiesen.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Es wird auf Punkt a) verwiesen.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Es wird auf Punkt a) verwiesen.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigenständige Innenrevision besteht aufgrund der Unternehmensgröße nicht.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Es wird auf Punkt a) verwiesen.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Es wird auf Punkt a) verwiesen.

- d) Hat die Interne Revision/Konzernrevision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wird auf Punkt a) verwiesen.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wird auf Punkt a) verwiesen.

- f) Welche Konsequenzen wurden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Es wird auf Punkt a) verwiesen.

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nach unseren Erkenntnissen wurde im Berichtsjahr für alle zustimmungspflichtigen Geschäfte die entsprechende Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. an Aufsichtsratsmitglieder wurden keine Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben keine den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen identifiziert.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die Geschäfte und Maßnahmen des Berichtsjahres wurden in Übereinstimmung mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen des Aufsichtsrats des Gesellschafters geführt. Wesentliche Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden nach unseren Erkenntnissen angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Die Planung der Investitionen erfolgt sorgfältig unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen. Der jährlich zu erstellende Investitionsplan, als Teil des Wirtschaftsplans, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats des Gesellschafters.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Unterlagen zu Preiserhebungen, welche im Rahmen von Erwerben von Anlagegegenständen dem Unternehmen zur Verfügung standen, nicht ausreichend erscheinen, um ein Urteil über die Angemessenheit der jeweiligen Preise zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, die Abwicklung der Investitionen wird durch die Geschäftsführung laufend überwacht. Über- bzw. Unterdeckungen gegenüber den geplanten Werten werden je Auftrag von der Geschäftsleitung vor der Bestellung freigegeben. Wesentliche Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine signifikanten Überschreitungen der Plankosten bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es wurden keine Kreditlinien in Anspruch genommen.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Vergaberegelungen waren nicht zu beachten.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach Angaben der Geschäftsführung werden Konkurrenzangebote eingeholt. Es liegen uns keine Anzeichen vor, dass nicht so verfahren wird.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat des Gesellschafters erfolgte nach unseren Feststellungen regelmäßig und im notwendigen Maße.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den uns vorgelegten Sitzungsprotokollen vermittelt die Berichterstattung an den Aufsichtsrat des Gesellschafters einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja, die Berichterstattung an den Aufsichtsrat des Gesellschafters erfolgte angemessen und zeitnah. Nach unserer Kenntnis lagen im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es gab keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans nach § 90 Abs. 3 AktG.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt keine D&O-Versicherung bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Gesellschaftsorgane und leitenden Mitarbeiter.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Entfällt, da keine Interessenkonflikte gemeldet wurden.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Wesentliche Vermögensgegenstände sind entgeltlich erworbene Arztstühle, EDV-Ausstattung sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus Eigenkapital (27,7 %) sowie kurzfristigen Verbindlichkeiten, insbesondere aus dem mit dem Landkreis Schwäbisch Hall bestehenden Cash-Pool.

Laufende Investitionen werden durch eine Kombination aus Cash-Pool-Mitteln und den erwirtschafteten Jahresüberschüssen finanziert; die Nutzung des Cash-Pools sowie die Finanzierung des Praxisbetriebs und der Investitionen sind im Wirtschafts- und Finanzplan des MVZ und in der mittelfristigen Finanzplanung des Landkreises bis 2031 berücksichtigt.

Am Bilanzstichtag bestehen keine wesentlichen konkreten Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat zum Stichtag Mittel in Höhe von T€ 425 im Rahmen der Cash-Pool-Vereinbarung vom Landkreis in Anspruch genommen. Die Mittel dienen der Finanzierung von Investitionen und der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit. Für die folgenden Jahre sind zudem weiterhin positive Jahresergebnisse geplant, die zu einer weiteren Rückführung eingesetzt werden können. Besondere Auflagen und damit verbundene Verpflichtungen bestehen dazu auskunftsgemäß nicht.

Weitere Finanz- und Fördermittel der öffentlichen Hand hat die Gesellschaft im Berichtsjahr nicht erhalten.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Liquidität der Gesellschaft wird durch den Landkreis Schwäbisch Hall, welcher gleichzeitig der Gesellschafter des Alleingeschafters Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum GmbH, Crailsheim, ist, sichergestellt. Größere Investitionsmaßnahmen sind derzeit nicht geplant. Bei außerplanmäßigen Ausgaben muss deren Finanzierung rechtzeitig mit dem Gesellschafter bzw. dem Landkreis abgeklärt werden.

Das MVZ ist zudem mit einem vom Kreistag Anfang April 2022 beschlossenen Betrauungsakt zur Beteiligung an der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall beauftragt. Im Rahmen des Betrauungsaktes sind Verlustausgleiche möglich.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss soll mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden und auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentberichterstattung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit dem Gesellschafter zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen einzelnen verlustbringenden Geschäfte.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da es keine wesentlichen einzelnen verlustbringenden Geschäfte gab.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Entfällt, da ein Jahresüberschuss erzielt wurde.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus dem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.